

# **Richtlinie über die finanzielle Förderung von Erhaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen für Weinbergmauern und Staffeln in Weinbergsteillagen**

## **1. Ziel der Zuwendung**

Ziel der Förderung ist die Erhaltung der Trockenmauern und Staffeln in den Weinbergsteillagen der einzigartigen Kulturlandschaft im Neckar- und Enztal in ihrer einmaligen Art. Diese Trockenmauern sollen für Natur, Umwelt und Weinbau gesichert werden.

Die Förderung wird unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S.3) gewährt.

## **2. Geförderte Maßnahmen**

Gefördert werden die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Trockenmauern und Weinbergstaffeln unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

- a) Trockenmauern und Staffeln sind in Trockenbauweise mit entsprechender Hintermauerung unter Verwendung von Natursteinen herzustellen.
- b) Der Einbau von Betonteilen und die Verwendung von Gabionen werden nicht gefördert.
- c) Fugen dürfen grundsätzlich nicht vermörtelt werden. In Ausnahmefällen ist eine Vermörtelung zulässig, wenn die statische Haltbarkeit der Mauer nur dadurch zu erreichen ist und mindestens 80 % der Fugen offen bleiben. Eine Hinterbetonierung mit wasserdurchlässigem Einkornbeton ist zulässig, wenn dies aus statischen Gründen (z.B. Wegunterseite) erforderlich wird. In Fundamenten ist wasserdurchlässiger Beton grundsätzlich zugelassen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer sowie kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, die im genehmigten Rebenaufbauplan liegende Grundstücke in Weinbergsteillagen bewirtschaften.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Antragstellung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine Doppelförderung der Maßnahme durch Dritte auszuschließen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Für die Wiederherstellung von Mauern beträgt die Zuwendung 100 Euro/m<sup>2</sup> Mauerfläche, bei Staffeln 100 Euro/lfd. Meter. Sofern Mauerteile im Vorgriff auf

eine drohende Schädigung instandgesetzt werden sollen, beträgt der Fördersatz 50 Euro/m<sup>2</sup>. Die Zuwendung kann in keinem Fall mehr als 100 % der tatsächlichen Kosten betragen.

Es werden jährlich pro Antragsteller nicht mehr als 10.000 Euro gewährt.

## **6. Verfahren**

Eine Förderung wird auf Antrag als Zuschuss gewährt.

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gemeinde Walheim einzureichen. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung.

Der Antrag muss spätestens bis zum 1. Februar eines Jahres eingegangen sein.

Ausnahmsweise wird ein Antrag auch nach diesem Datum noch angenommen, wenn die Mauerschädigung nachweislich nach dem 1. Februar eingetreten ist und mit der Reparatur zeitnah (vor Beginn der Vegetationsperiode) begonnen wird.

Zuständig für die Auszahlung der Förderung an den Antragsteller ist die Gemeindeverwaltung Walheim als Bewilligungsbehörde. Die Zuwendungen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und jeweils in der Reihenfolge, wie die Fertigstellung schriftlich mit entsprechendem Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Walheim angezeigt wurde.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

## **8. Kontrollen**

Vom Verbund beauftragte Personen haben das Recht, zu Kontrollzwecken die betreffenden Grundstücke zu betreten.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die nach diesem Datum begonnen werden.